

der Firma: „Handlung von J. W. Diehm“ u. s. w. Ganz besonders interessant wird es aber sein, wenn ich noch bemerke, daß der Besitzer der Buchhandlung von Georg Friedrich Heyer Sohn dahier nicht Georg Friedrich Heyer, sondern Friedrich Wilhelm Heyer heißt, wie ich dies stündlich aus dem Kirchenbuch nachzuweisen in dem Stande bin.

Was mich dazu bestimmte, eine von meinem Namen unabhängige Firma zu wählen, hatte lediglich in meinen besonderen Verhältnissen seinen Grund. Als lediges Frauenzimmer hielt mich ein leicht zu erklärendes Gefühl zurück, meinen Namen öffentlich aufzuhängen, während ich mich überhaupt nur durch den Drang der Umstände genöthigt sah, das Geschäft in eigenem Namen zu führen. Beide Rücksichten waren entscheidend genug; dessen ungeachtet würde ich meinen Namen in der Firma aufgenommen haben, wenn dies gleich von Anfang an verlangt, oder wenn mir die Concession nur unter dieser Bedingung ertheilt worden wäre. Ich würde mich, um alle Weiterungen abzuschnelden, einer solchen Beschränkung gefügt haben, so sehr dieselbe auch mit dem Geist und den Worten unserer Gesetze im Widerspruch geblieben wäre. Allein gegenwärtig würde ich durch eine Aenderung der Firma die größten Nachtheile in dem kaum begonnenen Geschäft erleiden, und noch außerdem einen Aufwand von mehreren hundert Gulden bestreiten müssen, um nur die allernothwendigsten Einrichtungen zu treffen, und die Kosten für das Umdrucken der Titeltbogen, für die Veränderungen der Formulare und des Schildes, für die neuen Bekanntmachungen und dgl. mehr decken zu können. Eben deshalb muß ich mich jetzt unter den Schutz der Gesetze stellen, und so lange man noch einen Schein von Wahrheit in der Bestimmung erkennt, wonach die Freiheit der Person und des Eigenthums in dem Großherzogthum keiner Beschränkung unterworfen sein soll, als welche Recht und Gesetze bestimmen, so lange wird man mir rechtlich eine Einrichtung nicht untersagen können, die durch kein Gesetz verboten ist, und durch deren Aenderung mein Eigenthum ohne alle Noth sehr gefährdet werden würde. Auch führt man gewöhnlich in dem gemeinen Leben an: was dem Einen recht ist, das ist dem Andern billig, und in unserer Verfassungs-Urkunde steht mit einfachen Worten geschrieben: „alle Hessen sind vor dem Gesetz gleich“. Sobald daher z. B. dem Herrn Friedrich Wilhelm Heyer die Befugniß eingeräumt bleibt, eine von seinem Namen verschiedene Firma zu führen, kann und darf mir ein gleiches Recht nicht vorenthalten werden.

Ueberhaupt fehlt es an einem jeden rechtlichen Grunde, aus welchem an die Fortführung der einmal gewählten Firma ein Verzicht auf die mir ertheilte Concession geknüpft werden könnte. Die Erlaubniß zum Betriebe des Buchhandels ist mir ohne allen Vorbehalt verliehen worden. Einmal erworbene Rechte können aber nur aus den in den Gesetzen namentlich genannten Gründen wieder entzogen werden. Nun haben unsere Gesetze nirgends die Wahl einer besonderen Firma verboten, geschweige denn einen fingirten Verzicht auf die erlangte Concession für den eintretenden Fall angedroht. Die Fälle, welche als Contravention betrachtet werden müssen, sind vielmehr in der höchsten Verordnung vom 1. December 1827 sub Lit. D. nebst den zu verhängenden Strafen ganz speciell aufgezählt, und außer diesen dürfen keine andern mehr fingirt werden. Daß aber auch keine von den in dem Gesetz namentlich ausgesprochenen Strafen auf mich angewandt werden kann, ist ebenso bestimmt, als es gewiß ist, daß ich ein Patent auf meinen Namen gelöst habe und da, wo nur ein Geschäftseigenthümer vorhanden ist, das Patent nicht auf die Firma genommen zu werden braucht. Doch bemerke ich zu allem Ueberflusse noch, daß ich den hiesigen Bürgermeister ersucht hatte, das Patent auf die Firma auszufertigen, und daß somit diesen allein die Schuld treffen würde, wenn etwas dabei versehen worden wäre.

Am Schlusse der Eingabe, welche sich noch über die speciellen Verhältnisse der Gießener Buchhändler verbreitet, heißt es:

Ich habe mir bei meinem Gesuch um die Erlaubniß zum Betriebe des Buchhandels keine Täuschung dieser höchsten Staatsbehörde zu Schulden kommen lassen, wie es in dem angebotenen Schreiben heißt, sondern ich bin offen dabei zu Werke gegangen. In andern Ländern, wo, wie z. B. in Frankfurt a. M., die Erlangung des Bürgerrechts für Ausländer außerordentlich erschwert ist, wird doch alsdann eine löbliche Ausnahme hiervon gemacht, wenn eine Inländerin durch Heirath mit einem Ausländer ihr Fortkommen zu begründen sucht. Eine solche Begünstigung ist mir nun freilich nicht zu Theil geworden, und ich habe nur das erlangen können, was mir die Gesetze ausdrücklich zusicherten. Allein um desto mehr habe ich jetzt einen gegründeten Anspruch auf Schutz gegen die unverdienten Angriffe böswilliger Menschen und mit der Zuversicht, die das Vertrauen auf die Gesetze und die Ge-

rechtigkeitsliebe der höchsten Staatsbehörde einlösen kann, richte ich an höchstpreislisches Ministerium die unterthänigste Bitte:

die in dem rubricirten Betreff vom 18. v. M. erlassene höchste Verfügung für erledigt zu erklären und die hiesigen Buchhändler auf ihre grundlosen Vorstellungen gebührend zu bedeuten.

Der erste Theil dieses Gesuchs fand jedoch keine Erhörung. Es wurde vielmehr unter dem 12. Juli 1832 der Regierung zu Gießen aufgegeben, der Bittstellerin zu eröffnen, daß sie, wenn sie der von ihr errichteten Buchhandlung eine besondere, ihres Namens nicht erwähnende Firma geben wollte, hierzu eine besondere Erlaubniß hätte einholen müssen. Statt dessen habe sie aber eigenmächtig die Firma: „Dritte Buchhandlung in Gießen“ angenommen, und deshalb, sowie unter den vorliegenden besonderen Verhältnissen könne ihrem Gesuch nicht willfahrt werden. Es wurde demgemäß auch unter dem 26. Juli 1832 der Petentin aufgegeben, die angegebene Firma „Dritte Buchhandlung“ binnen Monatsfrist einzuziehen und vorgeschriebenermaßen die von J. C. Eckstein anzunehmen.

Inzwischen hatte aber unser Ricker das hessische Indigenat erlangt und zwar unter dem 14. August d. J. Sofort wandte sich derselbe an die Regierung der Provinz Oberhessen mit dem Ersuchen, die seiner Braut verliehene Concession auf ihn übertragen zu wollen, worauf er das Geschäft mit seiner eigenen Firma weiterführen werde. Da er dies Gesuch durch Beifügung eines Attestes des Gießener Gemeinderaths, ihn als Bürger aufnehmen zu wollen, zu unterstützen vermochte, so erfuhr dasselbe eine baldige Genehmigung, so daß unser Josef Ricker nicht allein seinen Namen an die Spitze des neuen Geschäfts setzen, sondern auch bald darauf seine verlobte Braut, die so tapfer Freud und Leid mit ihm getheilt hatte, heimführen konnte.

Ueber die spätere Zeit der Firma wollen wir in Kürze nur Folgendes noch mittheilen. Das Geschäft war am 20. März 1832 eröffnet worden und hatte schnell einen hübschen Aufschwung genommen. Leider war die Gesundheit von Josef Ricker nichts weniger als kräftig; schon am 4. October 1834 erlag er einem organischen Uebel und hinterließ die Wittwe mit einem Kinde, welchem einige Monate später noch ein zweites Kind folgte. Zur Führung des Geschäfts wurde sofort ein Geschäftsführer gewonnen, ein Herr Fischer, der später Bürgermeister von Wiesbaden wurde. Am 1. Sept. 1835 hatte der jüngere Bruder des Verstorbenen, Hr. Anton Ricker, seine fünfjährige Lehrzeit in Trier beendet und wurde nun durch Beschluß eines zusammenberufenen Familienraths dazu ausersehen, sich der ferneren Leitung des Geschäfts zu unterziehen, obwohl er erst 18 Jahre alt war. Was der neue Chef aus der Firma gemacht und wie sehr er es verstanden hat, die Handlung zu einer solchen Höhe zu führen, daß sie bei Collegen und in den Kreisen der wissenschaftlichen Welt ein großes Ansehen genießt, ist bekannt. Mit schwerem Herzen und in dem Bewußtsein der ihm auferlegten großen Verantwortlichkeit übernahm er die Stelle eines Leiters der jungen Handlung. Er ließ es seine erste Aufgabe sein, das vorhandene Antiquariat zu verwerthen und einige noch von seinem Bruder eingeleitete Verlagsunternehmungen rückgängig zu machen, um seine Thätigkeit ausschließlich dem Sortiment widmen zu können. Mit Freude und Stolz sah er die Hebung des Geschäfts und nun erst begann er nach und nach die Pflege des Verlags, wozu ihm seine persönlichen freundschaftlichen Beziehungen zu fast allen jüngeren Docenten der Universität vielfachen Anlaß boten. In den vierziger Jahren waren Gustav Baur, Carriere, W. A. Hofmann, Knapp, Kopp, Carl Vogt, Will, Jamminer in Gießen thätig, sie, wie die älteren Docenten Bischoff, Leuckart, Liebig und A. traten unserem Ricker näher und finden sich infolge dessen fast sämmtlich in seinem Verlagskatalog vertreten. — Seit dem Jahre 1863 befindet sich die Firma J. Ricker nun in dem Besitze von Anton Ricker.